



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 5. Oktober 2020

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Entlassung aus dem Bürgerrecht von Appenzell

Die Standeskommission hat Serina Rohner, geboren am 15. Juni 1970, Bürgerin von Rebstein SG und Appenzell, wohnhaft in Diepoldsau SG, auf deren Ersuchen aus dem Bürgerrecht von Appenzell und aus dem Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. entlassen.

Kostenbeitrag für Oberegger Schülerinnen und Schüler am Gymnasium Appenzell

Aufgrund der Schliessung des Internats am Gymnasium St. Antonius übernimmt der Kanton einen Teil der Transport- oder Pensionskosten, die den Erziehungsberechtigten von Oberegger Schülerinnen und Schülern für den Besuch des Gymnasiums in Appenzell anfallen.

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Bezirk Oberegg ist der Besuch des Gymnasiums St. Antonius in Appenzell wegen schlechter Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr praktisch nicht mehr möglich. Der Kanton hat daher über das Regionale Schulabkommen (RSA) den im Bezirk Oberegg wohnenden Schülerinnen und Schülern den Zugang zu den Mittelschulen in Heerbrugg und Trogen eröffnet. Dafür trägt der Kanton jährliche Kosten von Fr. 20'000.-- pro Schülerin oder Schüler. Den Oberegger Schülerinnen und Schülern soll aber auch der Zugang zum Gymnasium St. Antonius zu finanziell ähnlichen Bedingungen möglich sein. Daher wird der Kanton künftig den Eltern für den individuellen Transport der Schülerinnen und Schüler von Oberegg nach Appenzell oder für die Unterbringung bei Gasteltern einen Beitrag gewähren. Er zahlt jährlich bis zu Fr. 5'000.-- pro Oberegger Schülerin oder Schüler, welche das Gymnasium in Appenzell besuchen.

Geschäfte an den Grossen Rat überwiesen

Die Standeskommission hat folgende Geschäfte beraten und zuhanden des Grossen Rates verabschiedet:

- Geschäftsbericht 2019 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. (Session vom 19. Oktober 2020)
- Ergänzungsbotschaft zum Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (Drohnenverbot) (Session vom 19. Oktober 2020)
- Wahlvorschläge zur Bestellung der Fachkommission Strafverfolgung

- Gesetz über Ausbildungsbeiträge (AusbG)
- Bericht der Standeskommission zu den Spezialfinanzierungen und Fonds
- Budget 2021 und Finanzplanung 2022-2025
- Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2021

Entrichtung einer Kanalbenützungsgebühr

Die Kanalbenützungsgebühr ist von der Eigentümerschaft eines angeschlossenen Gebäudes auch dann geschuldet, wenn im fraglichen Jahr kein Wasser bezogen und auch der Kanal nicht benützt wird. Dies ergibt sich daraus, dass die Gebühr aus einer Grundpauschale und einer Abgabe gemäss Vorjahresverbrauch besteht.

Die Eigentümerschaft einer an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaft, auf der ein Gewerbebetrieb steht, hat die in Rechnung gestellte Kanalbenützungsgebühr 2020 mit Rekurs angefochten. Es wurde der Verzicht auf eine Gebührenerhebung verlangt, da der Gewerbebetrieb seit Anfang 2020 stillgelegt sei und somit weder ein Wasserbezug noch eine Kanalbenützung erfolgt seien. Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen.

Die Grundeigentümerschaften von an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken sind gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und dem Ausführungsbeschluss der Standeskommission zu diesem Gesetz verpflichtet, eine jährliche Benützungsgebühr zu zahlen. Diese setzt sich aus einer von allen Eigentümerinnen und Eigentümern zu zahlenden Grundgebühr von Fr. 140.-- und einer vom Wasserverbrauch des Vorjahres abhängigen Mengengebühr zusammen. Wenn in einem Kalenderjahr kein Wasserbezug vorgenommen wird, wirkt sich dies gemäss diesem Mechanismus erst auf die Gebührenrechnung im nachfolgenden Jahr aus.

Die Rekurrentin muss demnach für das Jahr 2020 nach Massgabe des Wasserverbrauchs im Jahr 2019 Gebühren zahlen. Bezieht sie im Jahr 2020 tatsächlich kein Wasser, wird sie 2021 lediglich die Grundgebühr von Fr. 140.-- zu bezahlen haben, auch wenn sie den Betrieb dann allenfalls wieder aufnimmt und unter Umständen in erheblichem Ausmass Wasser verbraucht.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch